

Stiftungssatzung der German University of Digital Science Foundation

§1

Name, Rechtsstellung, Sitz

- 1.1 Die Stiftung trägt den Namen German University of Digital Science Foundation.
- 1.2 Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat den Sitz in Berlin.

§2

Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Die German University of Digital Science Foundation mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Bildung sowie die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- 2.3 Die Satzungszwecke gemäß § 2.2 werden verwirklicht insbesondere durch:
 - Übernahme der Trägerschaft für die German University of Digital Science (UDS) und vergleichbarer Hochschulen für Digitalwissenschaften, insbesondere auch durch das Halten von Geschäftsanteilen und die Zurverfügungstellung von bzw. Unterstützung in Bezug auf Hochschulgebäude(n);
 - Projekte zur wissenschaftlichen Nachwuchsförderung auf den Gebieten Digital Science mit den Schwerpunkten u. a. Digital Business, Digital Economy, Digital Communication, Cyber Security, Artificial Intelligence & Robotics, Data Analytics, Digital Law, Digital Culture; sofern in diesem Zusammenhang Stipendien an Studierende oder Promovierende vergeben werden, erfolgt die Vergabe auf Basis nachvollziehbarer und transparenter Kriterien;
 - Konzeption und Aufbau der Laboratorien für angewandte Forschung und der internationalen Hochschulforschungsinstitute der German UDS und vergleichbarer Hochschulen (insbesondere hinsichtlich der internationalen Vernetzungen, Symposien und Publikationen);
 - Entwicklung von didaktischen Konzepten und neuen Lehrformen;
 - Entwicklung der digitalen Plattformen und von Startup-Inkubatoren der German UDS und vergleichbarer Hochschulen;
 - die Information der Allgemeinheit durch Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.4 Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für andere gemeinnützige Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die in § 2.2 genannten Zwecke (§ 58 Ziff. 1 AO).

- 2.5 Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, begünstigt werden.
- 2.8 Zur Erfüllung ihrer Zwecke darf die Gesellschaft Hilfspersonen hinzuziehen und mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch gemeinsame Projekte oder Zuwendungen im Sinne von § 58 Nrn. 2 bis 5 AO zusammenarbeiten.

§3

Leistungsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung ist ausgeschlossen.

§4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Umschichtungen

- 4.1 Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Das anfängliche Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- 4.2 Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Insbesondere sind auch Zustiftungen in der Form einer (Teil)-Verbrauchsstiftung zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können auf Entscheidung des Vorstands dem Grundstockvermögen oder einem verbrauchbaren Stiftungsvermögen oder den Mitteln zur zeitnahen Verwendung zugeführt werden. Im Fall der Zuführung zu einem verbrauchbaren Stiftungsvermögen bestimmt der Vorstand auch den Zeitraum des Verbrauchs und die Aufteilung der Mittel über diesen Zeitraum.
- 4.3 Die Stiftung darf Grundbesitz und Unternehmensanteile erwerben bzw. als Zustiftungen annehmen und in ihrem Grundstockvermögen halten. Vermögensumschichtungen sind in vollem Umfang zulässig.
- 4.4 Die Stiftung darf sich an Unternehmen beteiligen, insbesondere an Unternehmen, die von Studierenden oder Lehrenden der geförderten Hochschulen oder im Rahmen der Inkubatoren und Labs der Hochschulen gegründet werden. Dabei darf die Stiftung auch risikoreiche Beteiligungen eingehen und sich an der Gründung von Unternehmen beteiligen. Solche Beteiligungen sind auf maximal 10 Prozent des bei Errichtung der Stiftung vorhandenen Grundstockvermögens und jeweils 20 Prozent sonstiger Zustiftungen in das Grundstockvermögen begrenzt. Etwaige Vermögensverluste aus solchen Beteiligungen, die mit den Förderzwecken der Stiftung kongruent sind und sich in den vorstehenden Grenzen halten, müssen nicht ausgeglichen werden. Ein Ausgleich etwaiger Vermögensverluste ist auch dann nicht erforderlich, wenn und soweit die Stiftung risikoreiche Unternehmensbeteiligungen unentgeltlich, etwa im Wege der Zustiftung, erwirbt und diese Beteiligungen dauerhaft an Wert verlieren bzw. wertlos werden.

§5

Aufgabenerfüllung und Mittelverwendung

- 5.1 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, etwaigen verbrauchbaren Vermögensbestandteilen und Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- 5.2 Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 5.3 Rücklagen dürfen in den Grenzen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen gebildet werden.
- 5.4 Die Tätigkeit der Stiftungsorgane ist grundsätzlich ehrenamtlich. Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine angemessene Pauschale beschließen, wenn die Mittel der Stiftung dies zulassen und die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht gefährdet wird. Unter demselben Vorbehalt kann der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrats ein Mitglied des Vorstands zum geschäftsführenden Vorstand bestellen und diesem eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit zahlen. Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 6

Stiftungsvorstand

- 6.1 Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens einem Mitglied und hat eine einheitliche Amtszeit. Der erste Stiftungsvorstand ist im Stiftungsgeschäft für eine Amtszeit von fünf Jahren bestimmt. Im Übrigen wird der Stiftungsvorstand vom Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Weitere Mitglieder des Stiftungsvorstands können jederzeit für die Dauer der laufenden Amtszeit hinzugewählt werden. Vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch den Stiftungsrat ist auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich; der Stiftungsrat muss diesen Beschluss allerdings einstimmig fassen. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Stiftungsvorstand sein Amt bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers weiter.
- 6.2 Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, der/die den/die Vorsitzende/n in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 7

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

- 7.1 Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 7.2 Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung mit der erforderlichen Sorgfalt.

§ 8

Verfahren der Organe, Prüfung, Geschäftsjahr

- 8.1 Der Vorstand und der Stiftungsrat werden von dem/der jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des jeweiligen Organs dies verlangen.
- 8.2 Der Vorstand und der Stiftungsrat sind stets beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind bzw. an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Organmitglied Widerspruch erhebt. Beschlüsse von Vorstand und Stiftungsrat können auch ohne Ladung gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Organs anwesend sind bzw. an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Organmitglied Widerspruch erhebt.
- 8.3 Organmitglieder können sich bei der Beschlussfassung oder in Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Organs, dem sie angehören, vertreten lassen.
- 8.4 Der Vorstand und der Stiftungsrat treffen ihre Entscheidungen, außer in den Fällen des § 11, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.5 Sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder in Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11. Für die Wirksamkeit so gefasster Beschlüsse ist die Teilnahme von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 8.6 Es sind Niederschriften zu fertigen und von dem/der jeweiligen Vorsitzenden bzw. deren/dessen Vertretung zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern aller Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.
- 8.7 Der Stiftungsrat kann beschließen, dass die Stiftung und ihre Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden. Der Prüfungsauftrag muss sich dann auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 8 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bin) erstrecken. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9

Stiftungsrat

- 9.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wird vom Stifter ernannt. Danach werden die Mitglieder des Stiftungsrats auf Vorschlag des Vorstands vom Stiftungsrat bestellt. Sofern vom Vorstand vorgeschlagene Kandidaten vom Stiftungsrat abgelehnt werden, hat der Vorstand neue Kandidaten vorzuschlagen. Finden auch diese nicht die Zustimmung des Stiftungsrats, schlägt der/die Präsident/In der Universität Potsdam Kandidaten vor, zu deren Bestellung der Stiftungsrat dann verpflichtet ist. Dies gilt nur bis zur Erreichung der Mindestanzahl von Stiftungsratsmitgliedern gemäß Satz 1.

- 9.2 Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, der/die den/die Vorsitzende/n in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. § 112 AktG gilt entsprechend.
- 9.3 Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre; die Amtszeit ist für alle Mitglieder einheitlich. Durch Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat kann der Stiftungsrat auch während der laufenden Amtszeit für die verbleibende Amtszeit um weitere Mitglieder ergänzt werden. Wiederberufung ist zulässig. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Stiftungsratsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsrats bis zum Amtsantritt der Nachfolger im Amt. Scheiden Mitglieder des Stiftungsrats vorzeitig aus, bilden die verbliebenen Mitglieder bis zur Vervollständigung des Stiftungsrats allein den Stiftungsrat. Dies gilt auch, sofern dem Stiftungsrat nach vorzeitigem Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder weniger Mitglieder angehören, als in § 9.1 vorgesehen.
- 9.4 Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er entscheidet insbesondere über
- die Entlastung des Stiftungsvorstands,
 - den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht;
 - Änderungen der Stiftungssatzung und strukturändernde Maßnahmen nach Maßgabe von § 11.
- 9.5 Auf Vorschlag des Vorstands kann der Stiftungsrat ergänzend zu dieser Satzung eine Geschäftsordnung für sich und/oder den Vorstand erlassen.

§ 10

Kuratorium

Die Stiftung kann durch Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat ein Kuratorium einrichten. Das Kuratorium berät Vorstand und Stiftungsrat. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch Beschluss des Vorstands, der der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf, bestellt und abberufen. Sie erhalten für Ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 11

Änderungen, strukturändernde Maßnahmen und Aufhebung der Stiftung

- 11.1 Änderungen der Satzung sollen im weitesten Umfang zulässig sein, der im Rahmen der jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen möglich ist. Insbesondere soll es im Rahmen des jeweils gesetzlich Zulässigen möglich sein, die Satzung um weitere von der Stiftung zu verfolgende Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung zu erweitern, neue wichtige Maßnahmen zur Zweckverwirklichung der Stiftung aufzunehmen und die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Gremien sowie andere Bestimmungen zur inneren Ordnung der Stiftung zu ändern. Voraussetzung für eine Satzungsänderung ist neben ihrer rechtlichen Zulässigkeit allein die Überzeugung der zur Beschlussfassung hierüber befugten Organe bzw. Personen, dass die angestrebte Änderung für die wirksame Umsetzung der Stiftungsziele sinnvoll und erforderlich ist.

- 11.2 Absatz 1 gilt entsprechend auch für die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und andere zulässige strukturändernde Maßnahmen.
- 11.3 Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder andere strukturändernde Maßnahmen sowie über die Auflösung der Stiftung werden vom Vorstand und vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln ihrer Mitglieder getroffen.
- 11.4 Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder sonstige zulässige strukturändernde Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 7.1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die German University of Digital Science gGmbH (Anfallberechtigter), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Stiftungsaufsicht, Rechtsfähigkeit

- 13.1 Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde.
- 13.2 Der Vorstand ist nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
- a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen und zu belegen sowie die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vorstands mitzuteilen;
 - b) den Jahresbericht einzureichen; der diesbezügliche Stiftungsratsbeschluss ist beizufügen. Sofern keine Prüfung gemäß § 8.7 dieser Satzung erfolgt, soll dies innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, andernfalls innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- 13.3 Die Stiftung erlangt Rechtsfähigkeit mit Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

Stiftungssatzung der German University of Digital Science Foundation

§1

Name, Rechtsstellung, Sitz

- 1.1 Die Stiftung trägt den Namen German University of Digital Science Foundation.
- 1.2 Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat den Sitz in Berlin.

§2

Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Die German University of Digital Science Foundation mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der Bildung sowie die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- 2.3 Die Satzungszwecke gemäß § 2.2 werden verwirklicht insbesondere durch:
 - Übernahme der Trägerschaft für die German University of Digital Science (UDS) und vergleichbarer Hochschulen für Digitalwissenschaften, insbesondere auch durch das Halten von Geschäftsanteilen und die Zurverfügungstellung von bzw. Unterstützung in Bezug auf Hochschulgebäude(n);
 - Projekte zur wissenschaftlichen Nachwuchsförderung auf den Gebieten Digital Science mit den Schwerpunkten u. a. Digital Business, Digital Economy, Digital Communication, Cyber Security, Artificial Intelligence & Robotics, Data Analytics, Digital Law, Digital Culture; sofern in diesem Zusammenhang Stipendien an Studierende oder Promovierende vergeben werden, erfolgt die Vergabe auf Basis nachvollziehbarer und transparenter Kriterien;
 - Konzeption und Aufbau der Laboratorien für angewandte Forschung und der internationalen Hochschulforschungsinstitute der German UDS und vergleichbarer Hochschulen (insbesondere hinsichtlich der internationalen Vernetzungen, Symposien und Publikationen);
 - Entwicklung von didaktischen Konzepten und neuen Lehrformen;
 - Entwicklung der digitalen Plattformen und von Startup-Inkubatoren der German UDS und vergleichbarer Hochschulen;
 - die Information der Allgemeinheit durch Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.4 Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für andere gemeinnützige Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die in § 2.2 genannten Zwecke (§ 58 Ziff. 1 AO).

- 2.5 Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.6 Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, begünstigt werden.
- 2.8 Zur Erfüllung ihrer Zwecke darf die Gesellschaft Hilfspersonen hinzuziehen und mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts durch gemeinsame Projekte oder Zuwendungen im Sinne von § 58 Nrn. 2 bis 5 AO zusammenarbeiten.

§3

Leistungsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung ist ausgeschlossen.

§4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Umschichtungen

- 4.1 Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Das anfängliche Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- 4.2 Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. Insbesondere sind auch Zustiftungen in der Form einer (Teil)-Verbrauchsstiftung zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können auf Entscheidung des Vorstands dem Grundstockvermögen oder einem verbrauchbaren Stiftungsvermögen oder den Mitteln zur zeitnahen Verwendung zugeführt werden. Im Fall der Zuführung zu einem verbrauchbaren Stiftungsvermögen bestimmt der Vorstand auch den Zeitraum des Verbrauchs und die Aufteilung der Mittel über diesen Zeitraum.
- 4.3 Die Stiftung darf Grundbesitz und Unternehmensanteile erwerben bzw. als Zustiftungen annehmen und in ihrem Grundstockvermögen halten. Vermögensumschichtungen sind in vollem Umfang zulässig.
- 4.4 Die Stiftung darf sich an Unternehmen beteiligen, insbesondere an Unternehmen, die von Studierenden oder Lehrenden der geförderten Hochschulen oder im Rahmen der Inkubatoren und Labs der Hochschulen gegründet werden. Dabei darf die Stiftung auch risikoreiche Beteiligungen eingehen und sich an der Gründung von Unternehmen beteiligen. Solche Beteiligungen sind auf maximal 10 Prozent des bei Errichtung der Stiftung vorhandenen Grundstockvermögens und jeweils 20 Prozent sonstiger Zustiftungen in das Grundstockvermögen begrenzt. Etwaige Vermögensverluste aus solchen Beteiligungen, die mit den Förderzwecken der Stiftung kongruent sind und sich in den vorstehenden Grenzen halten, müssen nicht ausgeglichen werden. Ein Ausgleich etwaiger Vermögensverluste ist auch dann nicht erforderlich, wenn und soweit die Stiftung risikoreiche Unternehmensbeteiligungen unentgeltlich, etwa im Wege der Zustiftung, erwirbt und diese Beteiligungen dauerhaft an Wert verlieren bzw. wertlos werden.

§5

Aufgabenerfüllung und Mittelverwendung

- 5.1 Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, etwaigen verbrauchbaren Vermögensbestandteilen und Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- 5.2 Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 5.3 Rücklagen dürfen in den Grenzen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen gebildet werden.
- 5.4 Die Tätigkeit der Stiftungsorgane ist grundsätzlich ehrenamtlich. Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine angemessene Pauschale beschließen, wenn die Mittel der Stiftung dies zulassen und die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht gefährdet wird. Unter demselben Vorbehalt kann der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrats ein Mitglied des Vorstands zum geschäftsführenden Vorstand bestellen und diesem eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit zahlen. Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 6

Stiftungsvorstand

- 6.1 Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens einem Mitglied und hat eine einheitliche Amtszeit. Der erste Stiftungsvorstand ist im Stiftungsgeschäft für eine Amtszeit von fünf Jahren bestimmt. Im Übrigen wird der Stiftungsvorstand vom Stiftungsrat auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Weitere Mitglieder des Stiftungsvorstands können jederzeit für die Dauer der laufenden Amtszeit hinzugewählt werden. Vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch den Stiftungsrat ist auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich; der Stiftungsrat muss diesen Beschluss allerdings einstimmig fassen. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Stiftungsvorstand sein Amt bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers weiter.
- 6.2 Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, der/die den/die Vorsitzende/n in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 7

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

- 7.1 Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 7.2 Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung mit der erforderlichen Sorgfalt.

§ 8

Verfahren der Organe, Prüfung, Geschäftsjahr

- 8.1 Der Vorstand und der Stiftungsrat werden von dem/der jeweiligen Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des jeweiligen Organs dies verlangen.
- 8.2 Der Vorstand und der Stiftungsrat sind stets beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind bzw. an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Organmitglied Widerspruch erhebt. Beschlüsse von Vorstand und Stiftungsrat können auch ohne Ladung gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Organs anwesend sind bzw. an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Organmitglied Widerspruch erhebt.
- 8.3 Organmitglieder können sich bei der Beschlussfassung oder in Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Organs, dem sie angehören, vertreten lassen.
- 8.4 Der Vorstand und der Stiftungsrat treffen ihre Entscheidungen, außer in den Fällen des § 11, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 8.5 Sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder in Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11. Für die Wirksamkeit so gefasster Beschlüsse ist die Teilnahme von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 8.6 Es sind Niederschriften zu fertigen und von dem/der jeweiligen Vorsitzenden bzw. deren/dessen Vertretung zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern aller Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.
- 8.7 Der Stiftungsrat kann beschließen, dass die Stiftung und ihre Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden. Der Prüfungsauftrag muss sich dann auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 8 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bin) erstrecken. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§9

Stiftungsrat

- 9.1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wird vom Stifter ernannt. Danach werden die Mitglieder des Stiftungsrats auf Vorschlag des Vorstands vom Stiftungsrat bestellt. Sofern vom Vorstand vorgeschlagene Kandidaten vom Stiftungsrat abgelehnt werden, hat der Vorstand neue Kandidaten vorzuschlagen. Finden auch diese nicht die Zustimmung des Stiftungsrats, schlägt der/die Präsident/In der Universität Potsdam Kandidaten vor, zu deren Bestellung der Stiftungsrat dann verpflichtet ist. Dies gilt nur bis zur Erreichung der Mindestanzahl von Stiftungsratsmitgliedern gemäß Satz 1.

- 9.2 Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, der/die den/die Vorsitzende/n in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. § 112 AktG gilt entsprechend.
- 9.3 Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre; die Amtszeit ist für alle Mitglieder einheitlich. Durch Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat kann der Stiftungsrat auch während der laufenden Amtszeit für die verbleibende Amtszeit um weitere Mitglieder ergänzt werden. Wiederberufung ist zulässig. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Stiftungsratsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsrats bis zum Amtsantritt der Nachfolger im Amt. Scheiden Mitglieder des Stiftungsrats vorzeitig aus, bilden die verbliebenen Mitglieder bis zur Vervollständigung des Stiftungsrats allein den Stiftungsrat. Dies gilt auch, sofern dem Stiftungsrat nach vorzeitigem Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder weniger Mitglieder angehören, als in § 9.1 vorgesehen.
- 9.4 Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er entscheidet insbesondere über
- die Entlastung des Stiftungsvorstands,
 - den vom Vorstand vorgelegten Jahresbericht;
 - Änderungen der Stiftungssatzung und strukturändernde Maßnahmen nach Maßgabe von § 11.
- 9.5 Auf Vorschlag des Vorstands kann der Stiftungsrat ergänzend zu dieser Satzung eine Geschäftsordnung für sich und/oder den Vorstand erlassen.

§ 10

Kuratorium

Die Stiftung kann durch Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat ein Kuratorium einrichten. Das Kuratorium berät Vorstand und Stiftungsrat. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch Beschluss des Vorstands, der der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf, bestellt und abberufen. Sie erhalten für Ihre Tätigkeit keine Vergütung.

§ 11

Änderungen, strukturändernde Maßnahmen und Aufhebung der Stiftung

- 11.1 Änderungen der Satzung sollen im weitesten Umfang zulässig sein, der im Rahmen der jeweils anwendbaren gesetzlichen Regelungen möglich ist. Insbesondere soll es im Rahmen des jeweils gesetzlich Zulässigen möglich sein, die Satzung um weitere von der Stiftung zu verfolgende Zwecke im Sinne der §§ 52 und 53 der Abgabenordnung zu erweitern, neue wichtige Maßnahmen zur Zweckverwirklichung der Stiftung aufzunehmen und die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Gremien sowie andere Bestimmungen zur inneren Ordnung der Stiftung zu ändern. Voraussetzung für eine Satzungsänderung ist neben ihrer rechtlichen Zulässigkeit allein die Überzeugung der zur Beschlussfassung hierüber befugten Organe bzw. Personen, dass die angestrebte Änderung für die wirksame Umsetzung der Stiftungsziele sinnvoll und erforderlich ist.

- 11.2 Absatz 1 gilt entsprechend auch für die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und andere zulässige strukturändernde Maßnahmen.
- 11.3 Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder andere strukturändernde Maßnahmen sowie über die Auflösung der Stiftung werden vom Vorstand und vom Stiftungsrat mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln ihrer Mitglieder getroffen.
- 11.4 Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder sonstige zulässige strukturändernde Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 7.1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 12

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die German University of Digital Science gGmbH (Anfallberechtigter), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Stiftungsaufsicht, Rechtsfähigkeit

- 13.1 Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde.
- 13.2 Der Vorstand ist nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
- a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen und zu belegen sowie die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vorstands mitzuteilen;
 - b) den Jahresbericht einzureichen; der diesbezügliche Stiftungsratsbeschluss ist beizufügen. Sofern keine Prüfung gemäß § 8.7 dieser Satzung erfolgt, soll dies innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, andernfalls innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
- 13.3 Die Stiftung erlangt Rechtsfähigkeit mit Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.